



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

# **GAP-Reform 2023: Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen**

## **Mitgliederversammlung des Landesschafzucht- verbandes Sachsen-Anhalt e. V.**

Bernburg, den 11.10.2022

Constanze Elz

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten



# Aktueller Stand zum Nationalen Strategieplan

- Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie Mutterkühe neue DZ ab 2023
- Teil des Strategieplans (SP)
- SP im Februar 2022 eingereicht
- 20. Mai 2022 – erste Reaktion der KOM durch Observation Letter (298 kritische Punkte)
- Neueinreichung SP am 30. September 2022
- Genehmigung KOM November/ Dezember
- Parallel ab Oktober Korrektur und Anpassung der nationalen Rechtsakte (GAPDZV und GAPKondV)
- GAPInVeKoSV am 07.10.2022 im Bundesrat



# Gekoppelte Einkommensstützung

## Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

- Für mind. sechs Mutterschafe und –ziegen und für höchstens die Anzahl von Tieren, die gemäß Stichtagsmeldung zum 1. Januar nach ViehVerkV für die Kategorien über 10 Monate angezeigt wurden

Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen,

- die am 1. Januar des Antragsjahres min. zehn Monate alt sind.
- Haltungszeitraum im Betrieb: 15. Mai – 15. August
- Erfüllung der Anforderungen an Kennzeichnung und Registrierung gem. VO (EU) 2016/429 mit zugehörigen Rechtsakten sowie ViehVerkV
- Tiere, die im Haltungszeitraum aufgrund von natürlichen Lebensumständen ausscheiden, können durch andere förderfähige Tiere unverzüglich ersetzt werden.



# Gekoppelte Einkommensstützung

## Mutterschafe/-ziegen

- geplante Einheitsbeträge (Prämien) sind in Anlage 6 der GAPDZV ausgewiesen

**2023** 34,83 €

**2024** 34,44 €

**2025** 33,86 €

**2026** 32,89 €

→ zur Anwendung kommt ein geplanter Einheitsbetrag von mind. 90 und höchstens 110 Prozent.

# Gekoppelte Einkommensstützung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

- Antragsteller muss aktiver Betriebsinhaber sein (i. d. R. Nachweis über Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung)
- Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung erfolgt mit Sammelantrag bis 15. Mai
  - Anzahl Mutterschafe/-ziegen
  - Identifikationsnummer der Mutterschafe/-ziegen
  - Erklärung, dass Tiere am 1. Januar mind. 10 Monate alt waren (kl. Wiederkäuer)
  - Erklärung, dass Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden

# Gekoppelte Einkommensstützung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## Beantragung von Mutterschafen/-ziegen:

- HIT enthält nur eine Anzahl von gehaltenen Tieren nach Altersklassen aus der Stichtagsmeldung zum 1. Januar. Diese Anzahl wird im Sammelantrag vorgetragen.
  - Hierbei aber auch männliche Tiere enthalten.
  - Zukommende weibliche Tiere vom 01.01. bis 15.05. wären in der Meldung zahlenmäßig nicht enthalten.
  - Differenz ermöglicht Überbrückung für die Beantragung.
- In HIT fehlen folgende Angaben zur Überprüfung der Förderfähigkeit:
  - Geschlecht und
  - Geburtsmonat bzw. -tag und
  - tierindividuelle Kennzeichnung.
- Antragsteller muss über eine Anlage im Sammelantrag die förderfähigen Tiere angeben.
  - Konkrete Umsetzung wird derzeit erarbeitet.

# Fördervoraussetzungen gemäß GAP-InVeKoS-Gesetz und –Verordnung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

- Mitwirkungspflicht des Betriebsinhabers, insbes. Mitteilung der Änderungen zum Antrag (Abgänge, Ersatztiere) und bei Vor-Ort-Kontrollen
- Vor-Ort-Kontrollen (VOK)
  - erfolgen nach festgelegten Stichproben bei 3 % der Betriebsinhaber
  - Auswahl nach Zufall (20 bis 30 %) und Risiko
  - Kontrolle der Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren
  - Ankündigung der VOK nicht mehr als 48 h im Voraus
- Nachweise, die der Betriebsinhaber bei Kontrollen vorhalten muss:
  - über den Geburtsmonat der ab 1. März 2022 geborenen Mutterschafe/-ziegen
  - zur Förderfähigkeit der Ersatztiere
  - über den Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren

# Fördervoraussetzungen gemäß GAP-InVeKoS-Gesetz und –Verordnung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## Kürzungen und Sanktionen

- bei verspäteter Einreichung des Sammelantrages (1 % aller berechneten DZ je Kalendertag)
- bei Differenz zwischen der Anzahl angemeldeter Tiere und ermittelter Tiere größer als 3 Prozent oder 3 Tiere → Sanktionierung um Differenz
- bei Differenz zwischen der Anzahl angemeldeter Tiere und ermittelter Tiere größer als 20 Prozent → Verdoppelung der Differenz
- bei Differenz zwischen der Anzahl angemeldeter Tiere und ermittelter Tiere größer als 30 Prozent → Null
- keine Sanktionierung, wenn Differenz durch natürliche Lebensumstände zustande gekommen ist und der Betriebsinhaber die Behörde über die Verringerung unverzüglich unterrichtet hat